



VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-5743/150**
Datum 20. Jänner 2021
Bearbeiter Mag. Werner Hennlich
Durchwahl 23

E-Mail

Betrifft
EU;
Richtlinie über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), 2010/75/EU;
Evaluierung;
Folgenabschätzung in der Anfangsphase;
Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23 d Abs. 2 B-VG

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

An das
Bundesministerium für
europäische und internationale Angelegenheiten
Minoritenplatz 8
1014 Wien

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

An die
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Die Verbindungsstelle der Bundesländer trägt im Auftrag der Länder folgende
**Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG zur Evaluierung
der Richtlinie 2010/75/EU zu Industrieemissionen, Folgenabschätzung in der
Anfangsphase** vor:

Kärnten hat es in der Länderexpertensitzung vom 26. Februar 2020 übernommen, die von der Kommission in Anhang II, Refit-Maßnahmen, des Arbeitsprogramms 2020 enthaltene „Evaluierung der Richtlinie 2010/75/EU zu Industrieemissionen“ (IED, allg. bekannt als ‚IPPC-Richtlinie‘) auf Bedenken bezüglich der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Angekündigt war eine Bewertung der Richtlinie auf ihre Wirksamkeit, Effizienz, ihren europäischen Mehrwert, ihre Kohärenz mit anderen Rechtsakten sowie ihrer Relevanz mit maßgeblichen (agrar-)industriellen Ursachen von Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen.

Die Kommission veröffentlichte dazu im Frühjahr 2020 eine sog. „Folgenabschätzung in der Anfangsphase“, die auf der Basis einer mehrjährigen Evaluierung und der Ergebnisse einer Studie erstellt wurde. Zu den Evaluierungsergebnissen liefen bereits Konsultationsrunden bis Anfang September 2020. Eine weitere, öffentliche zu neuen EU-Regelungen soll noch folgen und in einem Vorschlag auf Änderung der Industrieemissions-Richtlinie im Jahre 2021 (voraussichtlich im 4. Quartal i.V. m. einer Änderung der Schadstofffreisetzungs- und Verbringungs-VO, EG 166/2006) münden.

Zum Inhalt der in Aussicht genommenen Änderungen:

Die Kommission führt auf Basis der Ergebnisse der Evaluierung (u. a. Studie EK, GD Umwelt, Mitautor UBA, März 2020, rd. 800 Seiten mit Anhang¹) aus, dass die Richtlinie ‚in weiten Bereichen sehr gut arbeite‘ und eindeutig ihre Aufgabe zur Reduzierung von Luftschadstoffemissionen erfülle. Sie sei auch zu einem hohen Grad kohärent in sich selbst wie auch zu anderen EU-Politiken und Gesetzen. Die Richtlinie habe wesentlich seit 2010 zur Reduzierung von Emissionen, rd. 50% bei Luft und zwischen 7 und 30% bei Wasser, beigetragen. Zudem trug sie zu einem fairen Wettbewerb im Binnenmarkt bei.

Es gebe jedoch eine Anzahl von Bereichen, wo Verbesserungen in der Ausgestaltung und Umsetzung möglich sein könnten. Zudem verpflichte der „Europäische Grüne Deal“ die Kommission, den Beitrag sämtlicher Maßnahmen gegen Umweltverschmutzung durch große industrielle Anlagen zu prüfen und deren Übereinstimmung mit den neuen Klima-, Energie- und Kreislaufpolitiken und Zielen herzustellen.

Mit dem Ehrgeiz, eine Umwelt ohne Verschmutzung zu schaffen („zero pollution ambition“, „climate-neutrality by 2050), sieht die Europäische Kommission folgenden (rechtlichen) Änderungsbedarf (im Detail sollen in der geplanten, umfassenden Folgenabschätzung unterschiedliche Szenarien/Optionen beleuchtet werden):

- Die Berücksichtigung von ‚in Entstehung begriffenen Techniken‘ im System der „besten verfügbaren Techniken“ bei der Genehmigung von Anlagen erfolge kaum. Im Sinne der höheren Anforderungen aus dem „Europäischen Grünen Deal“ wäre die gegenwärtige Definition der „besten verfügbaren Techniken“ zu überdenken (höhere Anforderungen, soweit diese mit der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie vereinbar sind).
- Es gibt (landwirtschaftlich)industrielle Sektoren (Viehwirtschaft, Aquakulturen u. a.), die einst nicht in die Industrieemissions-Richtlinie einbezogen wurden; dies sollte auf Grund der neuen Zielsetzungen neu bewertet werden. Anmerkung: Die Europäische Kommission veröffentlichte am 14. Oktober 2020 ihre „Methan-Strategie“². Die geplanten Maßnahmen

¹ Weitere Links (Circa) unter: <https://ec.europa.eu/environment/industry/stationary/ied/evaluation.htm>

² https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_1833

richten sich vornehmlich auf die internationale Ebene, insbesondere darauf, Partnerländer bei der Erzeugung und dem Transport von fossilen Gasen zu unterstützen (weltweit die bedeutendste anthropogene Quelle von Methan); die EU ist (nur) für bis zu 5% dieses Treibhausgases verantwortlich. Hinsichtlich der Agrarwirtschaft ist vorerst die Einrichtung einer Sachverständigengruppe geplant, die klären soll, wie Tierernährung, Düngermittelmanagement, Futtermiteigenschaften und Bewirtschaftung über neue Technologien mit dem Ziel der Verringerung von Methan verbessert werden kann.

- Ebenso sollte der Anwendungsbereich auf Anlagen, die derzeit unter die festgesetzten Schwellenwerte fallen, ausgedehnt werden.
- Es bestehen rechtliche Unklarheiten in der Auslegung, die eine strenge Befolgung der Anforderungen aus der Richtlinie vereiteln und damit einen fairen Wettbewerb beeinträchtigen.
- Das bestehende Emissionshandelssystem deckt zwar einen Großteil der Reduktion von CO₂-Emissionen ab, andere (potenzielle) Treibhausgase (insbesondere Methan) werden derzeit über das System der „besten verfügbaren Technik“ der Industrieemissions-Richtlinie kaum aufgefangen, obwohl dazu ebenfalls viel Potenzial zur Dekarbonisierung und der Reduzierung anderer Treibhausgase bestünde. Eine Ausdehnung auf andere Treibhausgase sollte diskutiert werden und eine (verpflichtende) Berücksichtigung von „Energie-Effizienztechniken“ in Genehmigungsverfahren wäre ebenfalls im Umfang der Richtlinie für alle Sektoren grundsätzlich vorstellbar.
- Aufgrund ‚unternehmerischer Vertraulichkeit‘ sind Daten zum Energie-, Wasser- und Materialverbrauch sowie die Abfallsituation über die Industrieemissions-Richtlinie nicht erhältlich. Damit kann die Richtlinie nicht für die Unterstützung der Kreislaufwirtschaft oder der Verringerung des Ressourcenaufwandes i. V. m. dem Betrieb von industriellen Anlagen genützt werden.
- Es fehlen auch die Detaildaten der Unternehmen über die konkrete Umsetzung der „besten verfügbaren Techniken“ einschließlich Kosten; die Datenrückmeldung ist nicht verpflichtend.
- Es besteht ein sehr begrenztes Wissen, ob und wie spezifisch erlassene Regelungen über die „besten verfügbaren Techniken“ (insgesamt bisher 17) tatsächlich in die Auflagen für die Genehmigung von Anlagen eingeflossen sind; es wird befürchtet, dass diese EU-weit uneinheitlich und sehr breit zumeist auf weniger strengen Werten Berücksichtigung finden. Es besteht die Überlegung, die Berücksichtigung in Genehmigungen rechtlich verbindlich zu gestalten.
- Der Prozess der Konsolidierung der „besten verfügbaren Techniken“ bis zu neuen Auflagen in überarbeiteten Genehmigungen für Anlagen dauert rund 10 Jahre; es sei überlegenswert, das Verfahren zu verkürzen.
- Der Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen wird nicht angemessen und konsequent in den Mitgliedstaaten gewährleistet; dazu gibt es Vertragsverletzungsverfahren auf der Basis der Schadstofffreisetzungs- und Verbringungs-Verordnung. Angedacht werden ‚weitere Maßnahmen‘ i. V. m. der ebenfalls geplanten Änderung der Schadstofffreisetzungs- und Verbringungs-Verordnung.
- Begrenzte Informationen bestehen auch über den Zugang der Öffentlichkeit in Genehmigungsverfahren und vor Gericht (Aarhus Konvention); dieser scheint in den Mitgliedstaaten sehr begrenzt zu sein und die Strafverfahren unterscheiden sich gewaltig zwischen den Mitgliedstaaten.

Zuständigkeit der österreichischen Länder:

Die rechtliche Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie fällt sowohl in die Bundes- als auch Länderkompetenz. Umsetzungsaufgaben der Länder bestehen jedenfalls im Bereich der Massentierhaltung. Die Länder verfügen daher über entsprechende ‚IPPC-Anlagengesetze‘. Die Länder sind überdies zuständig, im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung vorrangig die Vollziehung, insbesondere die behördlichen Genehmigungsverfahren für diverse industrielle Anlagen wie auch

deren Anpassungen an die jeweils geltenden „besten verfügbaren Techniken“ vorzunehmen sowie Kontrollaufgaben durchzuführen.

Zum Handlungsbedarf generell und auf EU-Ebene:

Mehrfach führen die Europäische Kommission selbst und die erstellten Studien aus, dass die Industrieemissions-Richtlinie ein äußerst wirksames Instrument seit 10 Jahren ist, um die allgemeine Schadstoffeintragung in Luft, Wasser und Boden teilweise deutlich zu verringern. Es wird mit dem System der gemeinsamen und freiwilligen Entwicklung von technischen Standards („beste verfügbare Techniken“) ein allseits anerkanntes und geschätztes Verfahren angewandt. Dieses System gewährleistet gleichzeitig auch einen fairen Wettbewerb der jeweiligen Sektoren innerhalb des Binnenmarktes. Die in die Industrieemissions-Richtlinie gesetzten Ziele und Erwartungen der Schadstoffreduzierung und damit der Verbesserung der Umwelt und Gesundheit von Menschen wurden gut erfüllt.

Die Rechtsform der Richtlinie und das System der in bisher 17 Referenzdokumenten erarbeiteten „besten verfügbaren Techniken“ für die jeweiligen Sektoren in Verbindung mit zahlreichen anderen in Kohärenz stehenden Umweltgesetzen der EU ermöglichten den Mitgliedstaaten und deren nationalen und regionalen Behörden auch ein durchaus flexibles Instrument, um eigene Gestaltungsspielräume, insbesondere bei den einzelnen Genehmigungsverfahren zu nutzen. Damit konnten diese angepasst auf örtliche Verhältnisse reagieren, was hinsichtlich weniger strenger Anforderungen allerdings primär für isolierte Lagen wie Inseln von Bedeutung ist.

Aus der Sicht der Europäischen Kommission fehlen jedoch genauere Informationen über Genehmigungsverfahren, Wirkung auf Wasser und Boden und insbesondere wird befürchtet, dass die „besten verfügbaren Techniken“ nicht in gleicher Weise in allen Mitgliedstaaten zur Anwendung kommen. Da es sich bei den betroffenen Betrieben um Teilnehmer am EU-Markt handelt, kann die o.g. Flexibilität nämlich auch zu einer Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen führen. Für Österreich müssen die aktualisierten Genehmigungsbescheide auf Grund nationaler Vorgaben am EDM-Portal des BMK (Elektronisches Datenmanagement) aufliegen. Aus diesen ergibt sich auch die Vorschreibung von Auflagen, die ebenfalls auf die jeweils „beste verfügbare Technik“ abstellt.

Auf Mängel der Umsetzung, insbesondere von Richtlinien ist jedoch nicht in erster Linie mit einer Gesetzesänderung zu begegnen, sondern stehen der Kommission als ‚Hüterin der Verträge‘ geeignete Instrumente zur Abhilfe zur Verfügung, um den notwendigen Gleichklang zwischen den Mitgliedstaaten herzustellen. Es sind in diesem Zusammenhang auch Vertragsverletzungsverfahren gegen insgesamt 16 Mitgliedstaaten offen. Ebenso muss die Kommission ihren Beitrag zu einer einheitlichen Anwendung der RL erfüllen, konkret etwa durch Veröffentlichung der in der Einleitung des Anhangs I geforderten Leitlinien. Ebenso wichtig wäre die Erarbeitung fehlender BVT- Schlussfolgerungen, z.B. durch Aktualisierung der schon für die Vorgänger-RL erstellen BREF, die bislang nicht aktualisiert und zu denen keine BVT- Schlussfolgerungen veröffentlicht wurden.

Das seit Nov. 2019 im Amt befindliche Kollegium der Europäischen Kommission hat sich mit dem „Europäischen Grünen Deal“ und dem Postulat der „CO₂/Klima-Neutralität bis 2050“ grundlegend neue Maßstäbe und politische Ziele für die EU-Umwelt-, Energie- und Klimapolitik gesetzt. Es ist daher konsequent und gerechtfertigt, bestehendes EU-Recht zu prüfen, ob mit angemessenen Änderungen ein wirksamer Beitrag zu den neu ausgestalteten Zielen erreicht werden kann. Dies betrifft primär eine Erweiterung des Umfangs der einzubeziehenden Industrieanlagen, die Berücksichtigung weiterer von der EU-Gesetzgebung bislang kaum erfasster Schadstoffe/Treibhausgase (wie z. B. Methan) oder die strengere Einbeziehung und unterstützende Regelung von Aspekten der Energieeffizienz und der Kreislaufwirtschaft.

Zur angedachten Erweiterung der Palette zu berücksichtigender Schadstoffe ist anzumerken, dass die Schadstoffliste des Anhangs II der RL nicht abschließend ist. Daher wird schon derzeit bei der Überarbeitung von BVT-Dokumenten geprüft, ob die Berücksichtigung „sonstiger Schadstoffe“ gemäß Artikel 14 Abs. 1 lit. a) für das Erreichen der Ziele der Richtlinie erforderlich ist und ggf. werden entsprechende Schadstoffparameter und Grenzwerte aufgenommen. Hinsichtlich der angedachten Erweiterung um Treibhausgase muss jedenfalls eine Überfrachtung der bestehenden RL mit dem für sie neuen Ziel der CO₂/Klima-Neutralität durch eine generelle Einführung von Emissionsgrenzwerten für Treibhausgas vermieden werden.

Allein aus diesen Feststellungen ergibt sich, dass ein Teil der von der Kommission gewünschten Verbesserungen bereits auf Basis der bestehenden Richtlinie erreicht werden kann. Insbesondere ist die Kommission selbst gefordert, Schwachstellen in der Umsetzung zu beseitigen.

Zur Rechtsgrundlage:

Die geltende Industrieemissions-Richtlinie (IPPC-Richtlinie) stützt sich auf Art. 192 Abs. 1 AEUV (Umweltschutz). Es ist davon auszugehen, dass auch angedachte Änderungen auf diese (geteilte) EU- Kompetenz gestützt werden.

Zur Subsidiarität:

Generell ist zu erwarten, wie auch bereits bei der geltenden Industrieemissions-Richtlinie, dass

- a) die Mitgliedstaaten (einschließlich der regionalen Behörden) selbst nicht in der Lage sind, im Einzelnen die von der Europäischen Kommission bisher angestrebten Verbesserungen durchzuführen. Die Staaten wären zwar in der Lage, für einzelne Sektoren strengere Vorgaben zu formulieren und anzuordnen, dies könnte aber das Gleichgewicht und die Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- b) Es ist auch davon auszugehen, dass unionsweit erlassene, ergänzende Regelungen zielführender und effizienter einen Beitrag zu ergänzenden Umweltzielen und einer Verminderung der Umweltbeeinträchtigungen leisten können. Weil angestrebte ergänzende und erweiterte Maßnahmen gleichermaßen für die gesamte EU gelten, ist auch zu erwarten, dass diese wieder einen fairen Wettbewerb von Unternehmen in der EU gewährleisten.

Für einzelne Aspekte der angestrebten Maßnahmen wird jedoch die Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip eingehender zu prüfen sein; dazu zählen:

- Ausdehnung des Umfangs der betroffenen Anlagen, insbesondere der unter gegenwärtige Schwellenwerte fallende, bzw. allenfalls doch die Einbeziehung zusätzlicher Anlagen der Landwirtschaft (Methan produzierende Viehwirtschaft). Genehmigungen für industrielle Anlagen unterhalb den gegenwärtigen Schwellenwerte werden in Österreich schon derzeit, wenn zweckmäßig und angemessen, anhand der BVT-Schlussfolgerungen beurteilt. Ein Absenken der Schwellenwerte erscheint daher nicht erforderlich.
- Die Überlegung der Systemänderung von derzeit großteils nicht verbindlichen zu vollständig verpflichtenden Inhalten der EU-weiten Referenzdokumente für die jeweiligen „besten verfügbaren Techniken“. Dies könnte den (gesetzgeberischen) Gestaltungsspielraum der Behörden der Mitgliedstaaten deutlich begrenzen. Die Mitgliedstaaten sind grundsätzlich selbst in der Lage, das Ziel der Richtlinie zu verwirklichen.
-

Zur Verhältnismäßigkeit:

Die mehrfach ‚angedeutete‘ Ausdehnung des Anwendungsbereiches wird jedenfalls zu einem deutlichen Mehraufwand sowohl bei den Betreibern von Anlagen als auch bei der Verwaltung, in diesem Fall der Länder in Österreich, führen. Es wäre zu erwarten, dass für die Sachverständigentätigkeit, die Verwaltungsverfahren und die Kontrolltätigkeit zusätzliches Personal

erforderlich sein wird. Die vorgesehene Folgenabschätzung sollte dazu genaue Daten und Unterlagen für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand insbesondere auch für die regionale Ebene bereitstellen. Neue Auflagen betreffend die Information über die Genehmigungsverfahren und Hintergrundinformationen von Unternehmen: ein deutlich erweitertes „Bericht-erstattungswesen“ unter Einbeziehung von Echtzeitdaten-Übermittlung (Digitalisierung – Beispiel Kroatien) könnte angesichts der zu tätigen Investitionen und des Personalaufwandes sowohl bei den Unternehmen wie den staatlichen Vollziehungsbehörden zu unverhältnismäßigen Kosten führen. Die im Arbeitsdokument der Kommission (SWD(2020) 181 fin v. 23.09.2020³) als auch in den Studien nur grob und exemplarisch auf Basis einzelner Sektoren angeschätzten Kosten sind nicht aussagekräftig. Hier sind – sollte dieser Plan weiterverfolgt werden – genauere Kostenberechnungen insbesondere auch für die vollziehenden nationalen einschließlich regionaler Behörden anzustellen.

Gelindere Mittel (teilweise bereits bestehend):

Soweit die Europäische Kommission lediglich Umsetzungsdefizite, wie z. B. eine uneinheitliche Anwendung der erarbeiteten „besten verfügbaren Techniken“ in den Mitgliedstaaten feststellt/befürchtet, sind diese vorrangig mit den der Kommission zu Gebote stehenden Instrumenten (Erlassung der im Anhang I der Richtlinie vorgesehene Leitlinien; Aktualisierung und Veröffentlichung von BVT-Referenzdokumenten, gegebenenfalls Vertragsverletzungsverfahren) zu beseitigen.

Erste inhaltliche/fachliche Bedenken:

Hinsichtlich der angedachten Erweiterung um Treibhausgase muss jedenfalls eine Überfrachtung der bestehenden RL mit dem für sie neuen Ziel der CO₂/Klima-Neutralität durch eine generelle Einführung von Emissionsgrenzwerten für Treibhausgas vermieden werden.

Die zweifellos notwendige Minderung von Treibhausgasemissionen sollte primär mit den ureigenen rechtlichen Instrumenten des Klimaschutzes (im Rahmen des Emissionshandels oder durch Besteuerung des Einsatzes fossiler Energieträger oder der CO₂-Emissionen) bewerkstelligt werden. Wenn das wichtigste Treibhausgas CO₂ aus gutem Grund daher derzeit von der Industrieemissions-RL ausgenommen ist, sollte das konsequenterweise auch für weitere zu begrenzende natürliche Treibhausgase (Methan, Lachgas) gelten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf Basis der gegenwärtig vorliegenden Dokumente (Folgenabschätzung in der Anfangsphase und eines vorläufigen Arbeitsdokuments der Europäischen Kommission)

- **konkrete rechtlichen Maßnahmen (Verschärfungen, Ausdehnung des Anwendungsbereiches, Verschärfungen des Berichtswesens), die auch abschließend auf Bedenken der Subsidiarität beurteilt werden könnten, (noch) nicht vorliegen;**
- **ein angedachtes, allgemeines Absenken der Schwellenwerte und ein Abgehen vom bisher bewährten System EU-weiter Referenzdokumente im Hinblick auf deren Konformität mit dem dem Subsidiaritätsprinzip noch genauer zu prüfen sein werden;**
- **den festgestellten Mängeln bei der Umsetzung der Richtlinie – die mit der normativen Verankerung der Ziele auch Gestaltungsspielräume für die nationalen Ebenen in der Anwendung der Mittel zulassen – mit den bewährten Instrumenten**

³ COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT EVALUATION of the Industrial Emissions Directive (IED): bei neuerlichem Aufruf (15.10.2020) nur über persönliche Anforderung verfügbar! Das Dokument enthält eine Anlage 7 (Aufstellung von Vorteilen/Kosten gegliedert nach Unternehmen und Verwaltung). Allein die jährlich erwarteten Kosten für die zu revidierenden Genehmigungsverfahren werden mit einer Schwankungsbreite zwischen 7 und 80 Mio. € angegeben. Die „Inspektionskosten“ für die Verwaltung werden jährlich mit 80 Mio. € beziffert. Für viele weitere Kostenfaktoren (u. a. Referenzdokumentenerstellung „beste verfügbare Techniken“) liegen nur wenig verlässliche Zahlen vor.

(Vertragsverletzungsverfahren) als deutlich gelindere Mittel zu begegnen ist, als die Erlassung von neuem EU-Recht;

- die angedeutete Ausdehnung/Erweiterung des Anwendungsbereiches in verschiedenen Richtungen (wie Anlagen, Schadstoffe, zusätzliche Parameter wie Energieeffizienz und Kreislaufwirtschaft betreffend) und eine angedachte Verschärfung des Berichtswesens jedenfalls auch zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen werden; dieser ist bis hin zu Auswirkungen auf regionaler Ebene mit der Folgenabschätzung genau zu erheben, um dessen Verhältnismäßigkeit abschließend beurteilen zu können.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Der Leiter

i.V. Mag. Werner Hennlich

Betrifft

EU;

Richtlinie über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), 2010/75/EU;

Evaluierung;

Folgenabschätzung in der Anfangsphase;

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23 d Abs. 2 B-VG

An den

Ausschuss der Regionen

Referat für Subsidiaritätskontrolle

Rue Belliard 99-101

1040 Brüssel

BELGIEN

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht um Berücksichtigung.

Der Leiter

i.V. Mag. Werner Hennlich